

II-10864 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/57-Parl/93

Wien, 28. Juli 1993

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament  
1017 Wien

4881 /AB  
1993-08-02  
zu 4965/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4965/J-NR/93, betreffend rechtswidrige Absetzung eines Schulleiters in Niederösterreich, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 16. Juni 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Aus welchem Grund wurde Herr Docekal von der Position des Schulleiters abberufen?
2. Wurde diese Schulleiterstelle nach der Abberufung neu ausgeschrieben?
3. Welche finanziellen Kosten entstanden dem Bund durch diese Abberufung?
4. Welchen Einfluß hatte Herr Landesschulinspektor Ramharter bei dieser Abberufung?

Antwort:

Direktor Johann Docekal ist von der Planstelle des Schulleiters der Meisterschule des österreichischen Malerhandwerkes in Baden-Leesdorf nicht abberufen worden.

- 2 -

Vielmehr war mit Berufungsentscheidung vom 13. September 1991, Zl. 107.034/31-III/19/90, seine Verwendung als Schulleiter bestätigt worden. Es bestand daher auch keine Notwendigkeit, die Schulleiterstelle neu auszuschreiben und dem Bund entstanden dadurch auch keine Kosten. Landesschulinspektor Ramharter hatte dabei keinen Einfluß.

5. Aus welchem Grund wurde Herr Presoly zum Schulleiter in Baden-Leesdorf bestellt?
6. Welche finanziellen Kosten entstanden dem Bund durch diese Bestellung?
7. Welchen Einfluß hatte Herr Landesschulinspektor Ramharter bei dieser Bestellung?

Antwort:

Aufgrund der oben zitierten Berufungsentscheidung wurde Herr Presoly nicht zum Schulleiter der betreffenden Schule durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bestellt.

Inwieweit der Landesschulrat für Niederösterreich Egon Presoly mit der Leitung der Schule betraut hat, kann nicht bestätigt werden, da an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nie ein Betrauungsantrag gestellt wurde. Dieser hätte im Hinblick auf die bereits zitierte Entscheidung abgelehnt werden müssen. Dem Bund entstanden keine weiteren Kosten, da eine allfällige Zulage an Herrn Presoly nur gegen volle Refundierung durch den Schulerhalter gewährt werden kann (einschließlich Pensionsanteile). Da es zu keiner weiteren Schulleiterbestellung durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst kam, kann auch nichts zu einem etwaigen Einfluß von Landesschulinspektor Ramharter ausgeführt werden.